



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2025
COM(2025) 665 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen
Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der
Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische
Kommission**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) ist seit 1997 Vollmitglied der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (Korean Peninsula Energy Organization, KEDO). Das Hauptziel der KEDO bestand darin, der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK, Nordkorea) im Rahmen der internationalen Bemühungen um Nichtverbreitung auf der koreanischen Halbinsel zwei Leichtwasser-Kernreaktoren bereitzustellen. Da die DVRK ihren Nichtverbreitungsverpflichtungen nicht nachkam, wurden die operativen Tätigkeiten der KEDO eingestellt und ihr zwölf Jahre lang bestehendes Sekretariat am 31. Mai 2007 geschlossen. Der KEDO-Exekutivrat beschloss jedoch, die Organisation nicht sofort aufzulösen, sondern in Form einer „leeren Hülle“ (als reinen Rahmen mit einem zeitweise genutzten Sekretariat) aufrechtzuerhalten, um die finanziellen und rechtlichen Interessen der Organisation sowie der vier im Exekutivrat der Organisation vertretenen Mitglieder (Euratom, Japan, Südkorea und USA) vertreten zu können. Die Fortführung der KEDO in Form einer „leeren Hülle“ würde es ihren Mitgliedern ermöglichen, finanzielle Ansprüche gegen die DVRK wegen finanzieller Verluste (in Höhe von 1,89 Mrd. USD) geltend zu machen, ihnen Rechtsschutz vor Haftungs- oder Entschädigungsansprüchen bieten und ihnen ermöglichen, das Eigentumsrecht an der Infrastruktur und anderen Vermögenswerten in der DVRK zu behalten. Der Exekutivrat billigte daher die Pläne für die Fortführung der Tätigkeit des Sekretariats während eines am 31. Mai 2012 endenden Zeitraums von fünf Jahren und beschloss anschließend, diesen Zeitraum um weitere aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils drei Jahren bis zum 31. Mai 2015, 31. Mai 2018, 31. Mai 2021 und 31. Mai 2024 zu verlängern.

Früheren Schätzungen zufolge sollten diese rechtlichen und finanziellen Fragen bis zum 31. Mai 2024 endgültig geregelt werden. Die Gemeinschaft sollte daher im Rahmen des letzten Abkommens zwischen Euratom und der KEDO bis zu diesem Datum Mitglied bleiben. Da die KEDO jedoch mehr Zeit benötigt, um die ausstehenden Fragen zu regeln, ist es erforderlich, zur weiteren Wahrung der Interessen der Gemeinschaft ein neues Abkommen zwischen Euratom und der KEDO zu schließen. Dazu erließ der Rat am 16. Dezember 2024 Verhandlungsrichtlinien für die Kommission, in denen er die Kommission ermächtigte, rückwirkend über Verlängerungen des Abkommens zwischen Euratom und der KEDO über den 31. Mai 2024 hinaus verhandeln.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Vorschlag sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer des früheren Abkommens zwischen Euratom und der KEDO vor. Der Inhalt des Vorschlags steht im Einklang mit früheren Beschlüssen des Rates, die zu demselben Zweck angenommen wurden¹.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Verlängerung des Abkommens zwischen Euratom und der KEDO ermöglicht es Euratom, ihre finanziellen und rechtlichen Interessen als eines der Mitglieder der KEDO zu schützen.

¹ Siehe Beschluss (Euratom) 2023/2781 des Rates vom 8. Dezember 2023 über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission, ABl. L, 2023/2781, 12.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2781/oj>.

2. VERHANDLUNGEN

- Rechtsgrundlage und Schlussfolgerung**

Inzwischen wurde auf der Grundlage des von den Kommissionsdienststellen vorgeschlagenen Textes mit der KEDO eine Einigung ad referendum über den beigefügten Wortlaut zur Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) erzielt. Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen steht dieser Text im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 16. Dezember 2024².

Die Kommission empfiehlt dem Rat daher, gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft den im Anhang aufgeführten Vorschlag für eine Verlängerung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) zu genehmigen.

- Subsidiarität**

In dem Vorschlag wird ein Beschluss des Rates nur in Bezug auf die Zuständigkeitsbereiche von Euratom gefordert. Somit wird das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt.

- Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien des Rates das Ziel der Verlängerung der Euratom-Mitgliedschaft in der KEDO zu erreichen. Darüber hinaus verursacht der Vorschlag keine finanziellen Kosten für Euratom, den Unionshaushalt, nationale Regierungen, regionale oder lokale Behörden, Wirtschaftsteilnehmer oder die Bürgerinnen und Bürger.

- Wahl des Instruments**

Die Wahl des Instruments steht im Einklang mit Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, wonach Abkommen zwischen Euratom und einer internationalen Organisation von der Kommission mit Zustimmung des Rates abgeschlossen werden.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

² Beschluss (EU) 2025/51 des Rates vom 16. Dezember 2024 über die Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung von Verlängerungen des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO), ABl. L, 2025/51, 10.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/51/oj>.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) (im Folgenden „Abkommen“) sollte geschlossen werden.
- (2) Das Abkommen sollte rückwirkend ab dem 31. Mai 2024 angewandt werden und bis zum 31. Mai 2027 in Kraft bleiben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Dem Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission wird zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2025
COM(2025) 665 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen
Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der
Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische
Kommission**

DE

DE

ANHANG

ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND DER ORGANISATION FÜR DIE ENTWICKLUNG DER ENERGIEWIRTSCHAFT AUF DER KOREANISCHEN HALBINSEL

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT,

im Folgenden „Gemeinschaft“, und

DIE ORGANISATION FÜR DIE ENTWICKLUNG DER ENERGIEWIRTSCHAFT AUF
DER KOREANISCHEN HALBINSEL,

im Folgenden „KEDO“ —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die KEDO wurde gemäß dem zwischen den Regierungen der Republik Korea, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika am 9. März 1995 geschlossenen und am 19. September 1997 geänderten Abkommen über die Errichtung der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel errichtet.
- (2) Das achte Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der KEDO ist am 31. Mai 2024 erloschen.
- (3) Nach seinem Beschluss, das Leichtwasserreaktor-Projekt der KEDO zu beenden, und der Entscheidung von 2007, die Aufgaben des Sekretariats mit deutlich gekürzter Personalausstattung und minimalen Bürokapazitäten zu erfüllen, hat der KEDO-Exekutivrat im Jahr 2024 beschlossen, die KEDO über den 31. Mai 2024 hinaus weiterzuführen.
- (4) Sowohl die Gemeinschaft als auch die KEDO haben den Wunsch geäußert, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um das Leichtwasserreaktor-Projekt zu beenden und für eine ordnungsgemäße Abwicklung der KEDO zu sorgen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Anwendung der Bestimmungen des vorherigen Abkommens

Sofern in einem der nachstehenden Artikel nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des am 31. Mai 2024 erloschenen vorangegangenen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der KEDO im Rahmen des vorliegenden Abkommens weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Beitrag der Gemeinschaft

Im Rahmen dieses Abkommens leistet die Gemeinschaft keinen finanziellen Beitrag zum Haushalt der KEDO.

Artikel 3

Laufzeit

Dieses Abkommen erlischt am 31. Mai 2025. Es verlängert sich jedes Jahr automatisch um jeweils ein Jahr, es sei denn, eine Vertragspartei teilt der anderen mindestens einen Monat vor Ablauf des Abkommens mit, dass sie das Abkommen beenden möchte. Es kann auch mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn eines der anderen derzeit im Exekutivrat vertretenen Mitglieder aus der KEDO austritt. Dieses Abkommen wird nicht über den 31. Mai 2027 hinaus verlängert.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinschaft und die KEDO in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 1. Juni 2024.

Geschehen zu Brüssel am 2025 in zwei Urschriften

Für die Europäische Atomgemeinschaft

Geschehen zu New York am 2025 in zwei Urschriften

Für die Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel